



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Hannover**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
Freundallee 9a • 30173 Hannover

**Per Zustellungsurkunde:**

Bio-Energie Diepholz GmbH  
Feldkamp 74  
48599 Gronau

Bearbeiter/in

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
H 911059923 / H 24-069

Telefon

0511 9096-[REDACTED]

Datum

07.10.2025

**Genehmigung nach § 4 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes (Nr. 8.1.1.3 (G/E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)**

**Genehmigung**

**I. Tenor**

**1.**

Der Firma Bio-Energie Diepholz GmbH, Feldkamp 74, 48599 Gronau, wird aufgrund ihres Antrages vom 19.06.2024, hier eingegangen am 20.06.2024 und zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25.07.2025, hier eingegangen am 28.07.2025, gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 i. V. m. Nr. 8.1.1.3 (G/E)<sup>1</sup> und Nr. 8.12. 2 (V)<sup>2</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb eines mit Altholz ausschließlich der Kategorien A I und A II befeuerten Biomasseheizkraftwerkes mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h sowie einer Feuerungswärmeleistung von 28 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für A I und A II-Holz mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.675 t.

<sup>1</sup> Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder einer Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr je Stunde;

<sup>2</sup> Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

|                           |          |                                      |
|---------------------------|----------|--------------------------------------|
| <b>Sprechzeiten</b>       | Telefon  | 0511 9096-0                          |
| Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr   | Fax      | 0511 9096-199                        |
| Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr | E-Mail   | poststelle@gaa-h.niedersachsen.de    |
| oder nach Vereinbarung    | Internet | www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de |

|                                   |
|-----------------------------------|
| <b>Bankverbindung</b>             |
| Norddeutsche Landesbank           |
| IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16 |
| SWIFT-BIC: NOLADE2H               |
| UST-ID: DE353003952               |

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Standort der Anlage ist:

Ort: 49356 Diepholz  
Straße: Im Moore 1  
Gemarkung: Diepholz  
Flur: 44  
Flurstücke: 21/6

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

### **3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen-Bauordnung (NBauO),
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG),
- Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Bedingungen**

#### **1.1**

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover der gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG erforderliche Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) vorliegt und dieser geprüft wurde.

#### **1.2**

Die Inbetriebnahme des Dampfkessels darf erst erfolgen, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat. Die Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

#### **1.3**

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, sofern die Entwidmung der Straße „Im Moore“ und ein anschließender Verkauf an den Eigentümer des Baugrundstückes erfolgt ist und die Verantwortung für die Instandhaltung an den privaten Grundstückseigentümer übergeht.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Die Straße „Im Moore“ ist auf die Belastungsklasse Bk 10 gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) auszubauen. Die Standfestigkeit der Böschung ist vor Baubeginn zu prüfen. Die Breite für den Begegnungsverkehr ist auf 6,50 - 7,00 m zu erhöhen.

Erst nach Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen kann die Erschließung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 2 NBauO als gesichert betrachtet werden.

### **1.4**

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Betreiberin der Anlage gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover, eine Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von

**33.500 Euro**

**(in Worten: Dreiunddreißigtausendfünfhundert Euro)**

leistet. Alternativ zu selbstschuldnerisch kann die Bürgschaft auch unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage ergehen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu hinterlegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich Nachforderungen zur Sicherheitsleistung vor.

Im Fall des Wechsels der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern die neue Betreiberin vor Betriebsübergang eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft unter den oben genannten Bedingungen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover hinterlegt.

## **2. Auflagenvorbehalt**

Bis zur Einhaltung der unter 1.1 und 1.2 genannten Bedingungen behält sich die Genehmigungsbehörde die Aufnahme zusätzlicher Auflagen vor.

## **3. Allgemeines**

### **3.1**

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular „Inhaltsverzeichnis“) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### **3.2**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach ihrer Bestandskraft nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

### **3.3**

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern / Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4

Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich nach Feststellung der Störung mitzuteilen. Als Störungen sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe über den genehmigten Umfang hinaus freigeworden sind, Boden- und Grundwasserverunreinigungen verursacht werden sowie Brände und Explosionen.

Ferner sind Störungen wie Unfälle mit Personenschäden oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen mitzuteilen.

3.5

Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen.

#### 4. Immissionsschutz

##### *Luftreinhaltung*

4.1

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die sich aus der 44. BImSchV ergebenden und im nachfolgenden aufgeführten Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen eingehalten werden:

| Einzelkomponente                                                           | Emissionsgrenzwert                | Messverpflichtung |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------|
| Ammoniak                                                                   | 3 <sup>*)</sup> mg/m <sup>3</sup> | Jährlich          |
| Kohlenmonoxid                                                              | 220 mg/m <sup>3</sup>             | Kontinuierlich    |
| Gesamtstaub                                                                | 20 mg/m <sup>3</sup>              | Kontinuierlich    |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)    | 200 mg/m <sup>3</sup>             | Jährlich          |
| Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff) | 45 mg/m <sup>3</sup>              | Alle 3 Jahre      |
| Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)                        | 10 mg/m <sup>3</sup>              | Alle 3 Jahre      |
| Quecksilber und seine Verbindungen                                         | 0,05 mg/m <sup>3</sup>            | Alle 3 Jahre      |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

\*) Reduktion des Grenzwertes für Ammoniak von 30 mg/m<sup>3</sup> auf 3 mg/m<sup>3</sup> zur Sicherstellung naturschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Einhaltung des Stickstoffeintrages.

4.2

Die in der Schornsteinhöhenberechnung der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 06.02.2025 (Gutachten-Nr.: S220369-02) angenommene erforderliche Mindesthöhe des Schornsteins von 28 m ist zu beachten und entsprechend bei der Errichtung umzusetzen.

### Kontinuierliche Messungen

#### 4.3

Die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid und Gesamtstaub sowie die für die Auswertung und Beurteilung erforderlichen Abgasrandparameter Sauerstoffgehalt, Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtgehalt und Druck sind kontinuierlich zu ermitteln und gemäß der Veröffentlichung „Bundeseinheitliche Praxis der Überwachung der Emissionen“ in der jeweils gültigen Fassung zu registrieren und auszuwerten.

#### 4.4

Es sind als geeignet bekannt gegebene und nach der Reihe der DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden.

Als geeignete Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekanntgegeben und sind bei Zertifizierung nach DIN EN 15267 auf [www.gal1.de](http://www.gal1.de) veröffentlicht.

Für die Qualitätssicherung der automatischen Messeinrichtungen gelten die Anforderungen der Richtlinienreihe VDI 3950 in Verbindung mit DIN EN 14181.

#### 4.5

Die Anlage ist frühzeitig mit den genannten Mess- und Datenerfassungs- und Auswertungseinrichtungen auszurüsten. Vor Inbetriebnahme ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover eine Bescheinigung nach VDI 3950 Blatt 2 über den ordnungsgemäßen Einbau durch eine hierfür nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle vorzulegen. Bei Änderungen, die Auswirkungen auf die Ergebnisse der kontinuierlichen Überwachung infolge von Reparaturen, einem Austausch oder Änderungen an den Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung zur Folge haben können, ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau und die Funktionskontrolle zu wiederholen und die Bescheinigung innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Arbeiten erneut vorzulegen.

#### 4.6

Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die automatischen Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle alle drei Jahre zu kalibrieren (QAL2) und jährlich auf Funktionsfähigkeit (AST) prüfen zu lassen. Hierfür sind die von der Stelle als erforderlich bestimmten Betriebszustände herzustellen.

Sofern aufgrund der Ergebnisse der Kalibrierung oder Funktionsprüfung erforderlich, ist die Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung unverzüglich anzupassen.

Nach einer Funktionsprüfung oder Kalibrierung ist die Rücksetzung der Zähler der Sonderklasse S9 und S10 durchzuführen und sowohl in der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung, als auch im EFÜ-Datenmodell einzutragen.

#### 4.7

Die Berichte über die Durchführung der QAL2 und AST und der aufgrund der Ergebnisse der gegebenenfalls erforderlichen Parametrierung der Auswerteeinrichtung sind entsprechend dem Musterbericht nach VDI 3950 Blatt 2 zu erstellen und vom Betreiber innerhalb von zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu übersenden.

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn gegebenenfalls notwendige Änderungen der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

### **4.8**

Die Parametrierung der Auswerteeinrichtung zur Überwachung und Beurteilung der Betriebszustände nach Nr. 4.7.1 der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzustimmen und versioniert zu dokumentieren.

### **4.9**

Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Dieses ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover auf Verlangen vorzulegen.

### **4.10**

Bei Ausfall einer Einrichtung zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung oder Emissionsfernüberwachung sind unverzüglich Maßnahmen zur Fehlersuche und Störbehebung einzuleiten.

### **4.11**

Es dürfen sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache der Emissionsbegrenzungen und sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

## **Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ)**

### **4.12**

Die Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung ist an das niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind. Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Veröffentlichung des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Emissionsfernüberwachung – Schnittstellendefinition“ auszuführen.

Die Übertragung hat über die Internet-Schnittstelle zu erfolgen.

### **4.13**

Das EFÜ-B-System ist so zu programmieren, dass

- einmal täglich ein Datentransfer erfolgt,
- eine spontane Alarmmeldung bei Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen erfolgt und
- ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung der Überwachungsbehörde möglich ist.

Mit der regelmäßigen Übertragung der EFÜ-Daten ist spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten in die Auswerteeinrichtung zu beginnen.

Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich mitzuteilen.

Für die Mitteilung von Überschreitungen ist die EFÜ-Kommentarfunktion zu nutzen.

*Lärmschutz*

4.14

Die Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.12.2023 (Bericht Nr.: M220369-01) ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die dort getroffenen Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten.

**5. Betriebssicherheit**

5.1

Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 entsprechen. Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen vorzulegen.

5.2

Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend DIN VDE 0100 mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.

5.3

Zur unter Nr. 1.2 dieses Bescheides geforderten Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen / der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.

5.4

Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.

5.5

Zur unter Nr. 1.2 dieses Bescheides geforderten Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Konformitätserklärung des Inverkehrbringers der Baugruppe, sowie die EU-Konformitätsbescheinigung der notifizierten Stelle für Druckgeräte vorzulegen. Die Grenzen der Baugruppen sind zu benennen.

Für Druckgeräte außerhalb der Grenzen der Baugruppe (Rohrleitungen, Behälter, Dampfverteiler) sind ebenfalls Konformitätserklärungen vorzulegen.

5.6

Türen im Fluchtweg müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich jederzeit öffnen lassen (Panikzylinder). An den Fluchttüren ins Freie sind Not Aus Taster zu installieren, die den Anforderungen der VDE 0116 entsprechen.

5.7

Die Sicherheitsventile Trommel und Frischdampf müssen so ausgelegt sein, dass der zulässige Betriebsdruck der Druckgeräte nicht überschritten werden kann. Die Ausblasleitungen müssen gefahrlos münden.

Das Prozess-Dampfnetz der Fa. A & L Tierfrischmehl Produktions GmbH ist so abzusichern, dass angeschlossene Druckgeräte im Netz vor unzulässigem Überdruck geschützt sind.

Der Speisewasserbehälter, der über den Hochdruck Verteiler mit Aufheizdampf versorgt wird, ist über ein ausreichend dimensioniertes Sicherheitsventil auf seinen zulässigen Betriebsdruck abzusichern.

Die Ausblasleitungen der Sicherheitsventile müssen gefahrlos münden.

## **6. Abfälle und Bodenschutz**

### **6.1**

Die Vorschriften der Altholzverordnung (AltholzV) sind zu jeder Zeit einzuhalten.

### **6.2**

Der Einsatz anderer Abfälle als dem beantragten Altholz der Kategorien A I und A II zur Verwertung in der Anlage ist nicht gestattet. Die angenommenen Abfälle sind entsprechend der AltholzV bei der Annahme zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorzulegen.

### **6.3**

Es dürfen ausschließlich die folgenden nicht gefährlichen Abfälle angenommen, am Betriebsort gelagert und im Biomasseheizkraftwerk eingesetzt werden:

| <b>Abfallschlüssel</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                        |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03 01 05               | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen |
| 15 01 03               | Verpackungen aus Holz                                                                                           |
| 17 02 01               | Holz                                                                                                            |
| 19 12 07               | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt                                                         |
| 20 01 38               | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt                                                         |

Die Gesamtlagerkapazität von 1.675 t darf bei der Annahme nicht überschritten werden. Die unter 6.1 und 6.2 festgeschriebenen Nebenbestimmungen sind zu jeder Zeit bei der Annahme, Lagerung und Verwertung von Abfällen zu beachten.

### **6.4**

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere der Erdarbeiten) konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz (Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel.: 05441 – 976 4279) mitzuteilen.

## **7. Bauordnung und Brandschutz**

### **7.1**

Die für das Vorhaben durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sind durch Eintragung von Baulasten auf den betroffenen externen Flurstücken (Gemarkung: Nordsulingen, Flur: 27, Flurstücke: 11 und 20 sowie Gemarkung: Heede, Flur: 6, Flurstück: 7) zu sichern. Vor Baubeginn sind die entsprechenden Baulastenverpflichtungserklärungen und Lagepläne der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz vorzulegen.

### **7.2**

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz ist gemäß § 52 Abs. 2 S. 3 NBauO die Bauleiterin / der Bauleiter bei Baubeginn mitzuteilen.



**7.3**

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Auf diesen Flächen muss die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind.

**7.4**

Die Technischen Baubestimmungen in Form der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) sind bei der Ausführung des Vorhabens gemäß § 83 Abs. 1 S. 2 NBauO einzuhalten.

**7.5**

Die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile ist gemäß Teil IV der NBauO nachzuweisen.

**7.6**

Alle freiliegenden Stahlbauteile sind nach DIN 50 976 bzw. DIN 55 928 mit Korrosionsschutz zu versehen.

**7.7**

Zur Sicherung der Betriebsbindung – untergeordnete, dienende Funktion der Anlage an eine zulässigerweise errichteten gewerblichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) – ist gemäß § 35 Abs. 5 S. 4 BauGB vor Baubeginn eine entsprechende Verpflichtungsbaulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Diepholz einzutragen, wonach die von der Anlage erzeugte Energie (Dampf und Strom) ausschließlich und dauerhaft dem gewerblichen Betrieb der Fa. A & L Tierfrischmehl Produktions GmbH zur Verfügung gestellt wird, sofern sie nicht zurückgebaut wird.

**7.8**

Die Bewehrung von Stahlbetonbauteilen sowie die Anlage selbst wird vom zuständigen Prüfsachverständigen abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen und ein Termin abzustimmen.

**7.9**

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz ist rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

**7.10**

Die 1. Tektur zum brandschutztechnischen Nachweis mit den dazugehörigen Anlagen der Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 24.01.2025 (Projekt-Nr.: P220369UM.4204.DD1) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben sind bei der Bauausführung und bei der Nutzung der Anlage zu beachten und auszuführen.

**7.11**

Die geplante Brandmeldeanlage ist von einer zertifizierten Fachfirma nach DIN EN 14675 zu planen, zu installieren und in regelmäßigen Abständen zu warten. Das erforderliche Brandmeldeanlagenkonzept ist vor der Installation mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Diepholz und dem nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen abzustimmen.

**7.12**

Die Brandmeldeanlage ist auf die Empfangseinrichtung der Firma Siemens bei der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle in Diepholz aufzuschalten. Bei der Aufschaltung sind die Anschlussbedingungen von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrmeldungen des Landkrieses Diepholz zu beachten.

**7.13**

Die Lage der Brandmeldezentrale, des Feuerwehr-Info- und Bediensystems, des Freischaltetelements sowie des Feuerwehrschrüsseldepots mit Blitzleuchte ist rechtzeitig im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr und dem Brandschutzprüfer des Landkrieses Diepholz festzulegen.

**7.14**

Die Rettungswege sowie Türen und Notausgänge mit den Treppen und Außentreppen im Verlauf der Rettungswege sind mit beleuchteten Rettungszeichen nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 zu kennzeichnen. Die Beleuchtung muss auch sichergestellt sein, wenn die allgemeine Stromversorgung ausfällt.

**7.15**

Die geplante Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist von einer anerkannten Fachfirma zu planen, einzubauen und zu warten. Die Lage von zwei erforderlichen Auslösestellen ist mit dem Brandschutzprüfer des Landkrieses Diepholz abzustimmen.

**7.16**

Die elektrischen Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hier insbesondere der Vorschrift der DIN VDE 0100 und folgende.

**7.17**

Im Gebäude des Biomasseheizkraftwerkes und auf dem Betriebsgelände sind Handfeuerlöcher gemäß DIN EN 3 gut sichtbar, griffbereit sowie ständig betriebsbereit anzubringen. Löschmittelart, Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöcher sind im Einvernehmen mit einem Sachkundigen bzw. einer Fachfirma festzulegen.

**7.18**

Die für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen (Feuerwehrrzufahrten, Feuerwehrrumfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Niedersachsen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

**7.19**

Werden das Betriebsgelände oder Betriebsbereiche durch ein Tor verschlossen, ist ein Feuerwehrschrüsselkasten „Typ B“ in Absprache mit dem Brandschutzprüfer des Landkrieses Diepholz zu installieren.

**7.20**

Folgende Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme, nach Angaben des Herstellers, sowie in Abständen von längstens zwei Jahren durch eine anerkannte Fachfirma auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- Brandmeldeanlagen,
- Sicherheitsstromversorgung,
- Notausgangsbeleuchtungen,
- Rauchabzugsanlagen,

- Gaslöschanlagen im Schaltanlagenraum,
- Sprühwasserlöschanlage am Altholz-Transportsystem,
- Notausgangstüren,
- Elektrische Anlagen,
- Handfeuerlöscher.

#### 7.21

Die Prüf- und Abnahmeberichte der Fachfirmen für die sicherheitstechnischen Einrichtungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz vorzulegen.

#### 7.22

Folgende Anlagen müssen zusätzlich vor der ersten Inbetriebnahme und in Abständen von längstens drei Jahren durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- Brandmeldeanlage,
- Löschanlagen,
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung.

#### 7.23

Die Prüf- und Abnahmeberichte der Sachverständigen für die sicherheitstechnischen Einrichtungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz zu übermitteln.

#### 7.24

Für das gesamte Gelände der A & L Tierfrischmehl Produktions GmbH und der Bio-Energie Diepholz GmbH sind aktualisierte Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sowie Ex-Zonenpläne zu fertigen. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Diepholz vorab digital als PDF-Dokument mit allen Plänen (lagerichtig) und textlichen Erläuterungen zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Freigabe sind die Feuerwehrpläne in 2-facher Ausfertigung in DIN A3, gefaltet auf DIN A4, inklusive den textlichen Erläuterungen im Format DIN A4, auf einem Hefter oder in einer Mappe zu übersenden. Die Pläne sind spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Personelle oder bauliche Änderungen sind dem Landkreis Diepholz mit entsprechend geänderten Plänen mitzuteilen.

#### 7.25

Nach Fertigstellung ist durch den Aufsteller des brandschutztechnischen Nachweises zu bestätigen, dass alle Forderungen des Nachweises sowie die vorgenannten Nebenbestimmungen zum Brandschutz erfüllt sind und die erforderlichen Nachweise der ausführenden Fachfirma vorliegen.

#### 7.26

Auf den Dachflächen ist eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Für die oberseitige Dachdämmung ist aufgrund der geplanten Photovoltaikanlage aus brandschutztechnischen Gesichtspunkten vorzugsweise nichtbrennbares Material (BSK A) zu verwenden. Es wird dringend empfohlen, den Sachversicherer frühzeitig in die Planung einzubeziehen, um eventuell über das Baurecht hinausgehende Anforderungen an die Ausführung der Dachfläche abzustimmen.

**7.27**

Folgende Mindestabstände sind zur Photovoltaikanlage einzuhalten:

- 1,00 m zur Dachkante bzw. Attika,
- 1,00 m umlaufend zu Lüftungsanlagen und sonstigen Dachaufbauten,
- 2,00 m umlaufend zu Austrittsöffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsgeräten, jedoch im Öffnungsbereich der Klappe 2,50 m.

**8. Straße und Verkehr**

**8.1**

Vor Baubeginn ist eine Bestandsaufnahme der von der Baumaßnahme betroffenen Verkehrsflächen (Straßenkörper, Rad- und Gehweg, Grünanlagen, etc.) vorzunehmen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz (Bauaufsicht@Stadt-Diepholz.de) in Form einer Fotodokumentation 14 Tage vor Baubeginn zusammen mit der Baubeginnanzeige zu übermitteln.

**8.2**

Entstandene Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme (z.B. durch Baufahrzeuge) verursacht werden, sind vom Vorhabenträger nach Rücksprache und Vorgaben des Tiefbauamtes der Stadt Diepholz zu ersetzen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung wird durch eine gemeinsame Begehung mit dem Vorhabenträger und dem Tiefbauamt der Stadt Diepholz festgestellt.

**8.3**

Der Transport (Schwertransport) der einzelnen Anlagenteile vom Hersteller zum Baugrundstück ist mit den zuständigen Verkehrsbehörden der Landkreise und dem Ordnungsamt der Stadt Diepholz abzustimmen.

**8.4**

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Diepholz (Straße einschließlich Gehweg und Beleuchtung), die öffentlichen Versorgungs-, Abwasser- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während der Bauausführung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Sie sind, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

**8.5**

Schäden am Straßenkörper, die durch Baufahrzeuge verursacht worden sind, sind zu ersetzen. Vor Baubeginn und nach Fertigstellung der Anlage ist jeweils eine Abnahme der Verkehrswege durchzuführen. Die Abnahme ist rechtzeitig mit dem Tiefbauamt der Stadt Diepholz zu vereinbaren.

**9. Wasserrecht**

Die Flächen auf dem Grundstück, die für die Versickerung vorgesehen sind, sind während der Bauarbeiten; vor dem Befahren durch Baufahrzeuge und Arbeitsgeräten sowie vor dem Zwischenlagern von Baustoffen (z.B. durch ein Absperren der Fläche durch Bauzaun-Elemente, Pfahlreihen o.ä.) zu schützen, damit eine Verdichtung des Untergrundes verhindert wird.

## **10. Naturschutz und Landschaftspflege**

### **10.1**

Die in Kapitel 5.1 des Artenschutzfachbeitrags der Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.02.2025 (Projekt-Nr.: P220369UM.4204.DD1) dargelegten Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB1</sub> „Bauzeitenregelung“, V<sub>AFB2</sub> „Ökologische Baubegleitung“, V<sub>AFB3</sub> „Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien“, V<sub>AFB4</sub> „Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter“, V<sub>AFB5</sub> „Besatzkontrolle und Fällbegleitung bei Altbäumen“ sowie V<sub>AFB6</sub> „Vorgaben zu Beleuchtung“) sind umzusetzen.

Die genannten Maßnahmen sind von einer Ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz sind die Protokolle der Ökologischen Baubegleitung wöchentlich und unaufgefordert vorzulegen.

### **10.2**

Die in Kapitel 5.2 des Artenschutzfachbeitrages genannten CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung muss jährlich und außerhalb der Brutzeit erfolgen.

### **10.3**

Die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.02.2025 (Projekt-Nr.: P220369UM.4204.DD1) sind umzusetzen.

Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen V1 „Flächeninanspruchnahme, Lagerung und Wiedereinbau von Boden“, V2 „Regelgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen“ und V3 „Rekultivierung baubedingter Flächeninanspruchnahme“. Entgegen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist bei der Vermeidungsmaßnahme V4 „Baumschutzmaßnahmen“ anstatt der RAS-LP 4 die R SBB anzuwenden. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind von der Ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz sind die Protokolle der Ökologischen Baubegleitung wöchentlich und unaufgefordert vorzulegen.

### **10.4**

Neuaufforstung sind gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplans auf insgesamt 1,4 ha Wald (Gemarkung: Nordsulingen, Flur: 27, Flurstücke: 11 und 20) vorzunehmen. Die Umsetzung ist vorab mit dem Beratungsforstamt Nienburg und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen.

Artenliste, Pflanzqualität und Pflanzraster sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz vor Baubeginn nachzureichen.

### **10.5**

Die zusätzliche Vollversiegelung beträgt 8.459 m<sup>2</sup>. Hierzu ist eine Kompensationspflanzung von mindestens 8.459 m<sup>2</sup> mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen (Gemarkung: Heede, Flur: 6, Flurstück: 7). Die Umsetzung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen.

Artenliste, Pflanzqualität und Pflanzraster sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz vor Baubeginn nachzureichen.

### **10.6**

Zur ungestörten Entwicklung der Anpflanzung sind die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (gelegentliche Freistellung, Wässerung) sowie Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen.

**10.7**

Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst / Winter) nach Baubeginn vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

**11. Denkmalschutz**

**11.1**

Alle in den Boden eingreifenden Erdarbeiten (z.B. Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag) und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker) zu begleiten, damit gegebenenfalls auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung und Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen / Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sind zu beachten.

**11.2**

Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover) abzustimmen.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer / Aktivitätsnummer beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege einzuholen.

**11.3**

Die Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.

**11.4**

Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie möglicherweise entstehende Kosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen.

**11.5**

Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.

**11.6**

Treten keine Bodenfunde / -befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege von der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz zur Baufortführung freigegeben.

**11.7**

Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und ein Abschlussbericht inklusive Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover) vorzulegen.

**11.8**

Die Bestimmungen des NDSchG sind auch in Hinblick auf unerwartete Funde zu beachten. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover) unverzüglich gemeldet werden.

**11.9**

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**12. Inbetriebnahme und Abnahme**

**12.1**

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

**12.2**

Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine erstmalige Anlagenrevision unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschrieben. Der Termin für die erstmalige Anlagenrevision ist gleichzeitig mit der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme (vgl. Ziff. 12.1) mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzustimmen. Zu dem Revisionstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstige Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die technische Beurteilung der Anlage und deren Betrieb erforderlich sind. Zudem sind die vollständigen Genehmigungsunterlagen vorzuhalten. Besteht Unklarheit über die Erforderlichkeit einzelner Dokumente, ist dies im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzuklären.

Werden bei der erstmaligen Anlagenrevision Mängel oder Abweichungen festgestellt, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde sich daraus gegebenenfalls resultierende weitere Maßnahmen vor.

**III. Hinweise**

**1. Allgemeines**

**1.1**

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

### **1.2**

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

### **1.3**

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### **1.4**

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

### **1.5**

Das örtlich zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Genehmigung.

## **2. Immissionsschutz**

Sollte es aufgrund von Novellierungen der 44. BImSchV zu Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben der 44. BImSchV kommen, gelten verbindlich und unmittelbar.

## **3. Bauordnung und Brandschutz**

Vor Baubeginn wird die Sondierung auf Kampfmittel empfohlen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Diepholz oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

## **4. Wasserrecht**

Für die Einleitung des in der Wasseraufbereitung und Dampfkesselanlage anfallenden Abwassers in das Gewässer Beeke bedarf es einer Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: XXXXXXXXXX) nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV). Hierzu ist ein separates Verfahren beim Landkreis Diepholz erforderlich.

Die Direkteinleitung des Abwassers ist nur unter Einhaltung der im Anhang 31 AbwV vorgegebenen Parameter möglich.



## **5. Emissionshandel**

### **5.1**

Die Anlage ist emissionshandelspflichtig und der Tätigkeit Nr. 4 des Anhangs 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) zuzuordnen.

### **5.2**

Der Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet die Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probetriebes – falls kein Probetrieb stattfindet, mit Datum der Inbetriebnahme der Anlage – zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle vom Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorzulegen.

### **5.3**

Der Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebes / die Inbetriebnahme folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

### **5.4**

Der Betreiber kann bei der Deutschen Emissionshandelsstelle die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen.

### **5.5**

Die Anlage wird bei der Deutschen Emissionshandelsstelle unter dem Aktenzeichen XXXXXXXXXX geführt.

## **IV. Begründung**

### **1. Sachverhalt und Verfahrensablauf**

Die Firma Bio-Energie Diepholz GmbH beantragte am 19.06.2024, hier eingegangen am 20.06.2024 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 25.07.2025, hier eingegangen am 28.07.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h.

Das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, war gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 i. V. m. Nr. 8.1.1.3 (G/E) als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover,
- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,
- Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz,
- Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Bremer Weg 164, 29223 Celle,

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fonatengraben 200, 53123 Bonn,
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle, Buchholzweg 8, 13627 Berlin.

Das Vorhaben ist am 30.04.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht.

Die Antragsunterlagen haben vom 07.05.2025 bis zum 10.06.2025 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.07.2025.

Gegen das Vorhaben sind von einem Einwender Einwendungen erhoben worden.

Da die erhobenen Einwendungen aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, wurde der für den 20.08.2025 anberaumte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt. Die Entscheidung zur Absage des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV am 23.07.2025 im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht bekannt gemacht.

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen**

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

### **2.1 Formelle Voraussetzungen**

#### **2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit**

Die beantragte Anlage fällt unter die Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (**IED-Anlage**).

Die Anlage besteht neben der Hauptanlage aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.675 t (Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover gegeben.

#### **2.1.2 Zulässigkeit des Antrages**

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren der Bio-Energie Diepholz GmbH gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG ist zulässig.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich hier vorliegend aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV aus ihrer Stellung als Trägerin des Vorhabens.

Die einschlägigen formellen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i. V. m. §§ 3 – 4 d der 9. BImSchV wurden beachtet und eingehalten.

### **2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Nr. 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Prüfung hat ergeben, dass am Standort des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien vorliegen. Es war daher in einem zweiten Schritt anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen könnten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da im zweiten Schritt festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sein dürften. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

### **2.1.4 Einwendungen**

Wie bereits vorstehend dargestellt, wurden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen von einem Einwender Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben der Bio-Energie Diepholz GmbH gemacht. Die im Einwendungsschreiben aufgeführten Punkte werden hier nachfolgend und unter 2.2 Materielle Voraussetzungen entsprechend aufgegriffen.

Durch den Einwender wird zum einen vorgetragen, dass die Antragstellerin die Errichtung eines Heizkraftwerkes mit einer dreimal größeren Feuerungswärmeleistung im Vergleich zur bestehenden Anlage plane. Der Nachweis für diesen höheren Bedarf werde nicht nachvollziehbar dargestellt.

Grundsätzlich ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV bei der Leistungsgrenze einer Anlage auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen. Die Bio-Energie Diepholz GmbH beantragt vorliegend eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h. Einschlägig hierfür ist die Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, welche eine Genehmigungsbedürftigkeit einer solchen Anlage im förmlichen Verfahren unter Anwendung der IED-Richtlinie ab einer Durchsatzkapazität von 3 t/h nicht gefährlicher Abfälle vorsieht, eine Obergrenze bis wann eine solche Anlage genehmigungsfähig ist, sieht der Anhang 1 der 4. BImSchV nicht vor. Grundsätzlich kann die Anlage folglich grundsätzlich mit der von der Antragstellerin vorgesehenen Kapazität beantragt werden.

Das hier erforderliche Genehmigungsverfahren ergibt sich aus § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, wobei sich die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG ergeben. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen. Es handelt sich demnach um eine gebundene Entscheidung für die Genehmigungsbehörde, bei der dieser keine Ermessensspielräume einzuräumen sind. Die Antragstellerin hat bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage folglich zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. § 6 Abs. 1 BImSchG kennt mit den Nr. 1 und 2 zwei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Bei Betrachtung der Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass keines die Begründung der Antragstellerin für die beantragte Kapazität einer Anlage verlangt. Die wirtschaftlichen Gründe für eine beantragte Anlage sind im Genehmigungsverfahren folglich nicht durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen oder zu berücksichtigen. Insbesondere ist durch die Genehmigungsbehörde keine Alternativenprüfung in Bezug auf die Art der Anlage durchzuführen (vgl. Jarass BImSchG § 6 Rn. 47).

Es ist demnach festzuhalten, dass sich durch § 6 BImSchG oder den fachrechtlichen Ermächtigungen der in dieser Genehmigung einkonzentrierten Entscheidungen für die Bio-Energie Diepholz GmbH kein Erfordernis zur Begründung der beantragten Kapazität der Anlage ergeben. Sowohl die beantragte Durchsatzkapazität als auch die damit einhergehende Feuerungswärmeleistung ist unter Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG zu genehmigen. Zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt 2.2 dieses Bescheides verwiesen.

Weiter wird durch den Einwender vorgebracht, dass die Antragstellerin einer Veröffentlichung des Antrages im Internet widerspricht. Dieser Mangel an lokaler Transparenz vermindere die generelle Glaubwürdigkeit der weiteren Angaben des Unternehmens in diesem Verfahren.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht. Der Bekanntmachungstext war auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht bis zum Ende der Einwendungsfrist und die Kurzbeschreibung zum Vorhaben bis zum Ende der Auslegungsfrist einsehbar. Aufgrund der Novellierung des BImSchG sowie der 9. BImSchV ist ein Hinweis in der lokalen Tageszeitung im Einwirkungsbereich der gegenständlichen Anlage nicht länger vorgesehen und entfiel entsprechend. Nach § 10 Abs. 3. S. 1 BImSchG ist das Vorhaben nunmehr abschließend im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Wie bereits dargestellt, erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens folglich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Die Antragstellerin hat gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen. Der begründete Widerspruch wurde bei der Genehmigungsbehörde eingereicht und durch diese geprüft. Im Ergebnis wurde nachvollziehbar von der Antragstellerin dargestellt, dass durch eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wichtige Sicherheitsbelange gefährdet würden. Alternativ wurden die Antragsunterlagen in Papierform bei der Genehmigungsbehörde ausgelegt. Es war also im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen möglich, diese einzusehen. Ebenso wie für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, kann also auch für die Auslegung der Antragsunterlagen im vorliegenden Genehmigungsverfahren festgehalten werden, dass die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV eingehalten wurden.

Die über diese Punkte hinaus erhobenen Einwenden werden nachfolgend unter den Punkten 2.2.1 Luftreinhaltung sowie 2.2.6 Abfälle und Bodenschutz mitbehandelt.

### **2.2 Materielle Voraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

### **2.2.1 Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, gegen diese Risiken getroffen werden.

Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Hierunter fallen unter anderem auch Luftverunreinigungen. Als Luftverunreinigungen im Sinne des Gesetzes gelten gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft können durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden.

Durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes ist grundsätzlich mit dem Entstehen von Luftschadstoffen zu rechnen. Aufgrund der mit den Antragsunterlagen eingereichten Immissionsprognose Luftschadstoffe der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.02.2025 (Gutachten-Nr.: L220369-02) kann für die Luftschadstoffe CO, Gesamtstaub, NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub>, Gesamt-C und NH<sub>3</sub> angenommen werden, dass die jeweils einschlägigen Bagatellmassenströme der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unterschritten werden, womit eine Bestimmung der Immissionskenngrößen für diese Luftschadstoffe nicht erforderlich war.

Für die Stoffe HCl und Hg hingegen ist anzunehmen, dass die Bagatellmassenströme überschritten werden. Es war demnach die Bestimmung der Immissionskenngrößen für diese Stoffe erforderlich. Vorsorglich wurde in der Immissionsprognose darüber hinaus auch Staub und NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub> in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Basierend auf der Ausbreitungsrechnung kann festgestellt werden, dass auch beim Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes die Irrelevanzschwellen der TA Luft in Bezug auf den Schutz menschlicher Gesundheit für die Luftschadstoffe NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>, StN, HCl und Hg sicher unterschritten werden. Es ist hier demnach davon auszugehen, dass für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sein dürften.

In Bezug auf Hg ist allerdings bei Betrachtung der maßgeblichen Irrelevanzschwellen der TA Luft in Bezug zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen festzustellen, dass an einem von vier Beurteilungspunkten die Irrelevanzschwelle voraussichtlich überschritten wird. Es ist demnach für Hg in Bezug auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Bestimmung der Immissionskenngrößen (Vor- und Gesamtbelastung) erforderlich. Unter Betrachtung der angenommenen höchsten Vorbelastung an Hg von 0,0348 µg/(m<sup>2</sup>d) und einer Zusatzbelastung durch das gegenständliche Biomasseheizkraftwerk von 0,257 µg/(m<sup>2</sup>d) ergibt sich eine Gesamtbelastung an Hg von maximal 0,3 µg/(m<sup>2</sup>d).

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Dies stellt etwa 30 % des Beurteilungswertes für Hg von  $1 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$  gemäß der Nr. 4.5.1 der TA Luft dar. Bei Betrachtung der Nutzung des Gebietes des Beurteilungspunktes ANP\_4 kann zudem die Nutzung als Grünland angenommen werden. Hierdurch ergibt sich gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ein Beurteilungswert für Hg von  $3 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$  und damit eine Gesamtbelastung durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes von 10 %. In Bezug auf die Deposition von Hg ist also auch für den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen anzunehmen, dass keine schädlichen Auswirkungen für die Umwelt zu besorgen sein dürften.

Zur Ableitung der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abgase ist die Errichtung und der Betrieb eines Schornsteines erforderlich. Gemäß der mit den Antragsunterlagen eingereichten Schornsteinhöhenberechnung der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 06.02.2025 (Gutachten-Nr.: S220369-02) ergibt sich für den geplanten Schornstein eine erforderliche Mindesthöhe von 28 m. Diese wurde in die Planung der Antragstellerin übernommen und der erforderliche Schornstein ist mit entsprechender Höhe geplant. Unter Einhaltung der Schornsteinhöhe kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Ableithöhe eingehalten wird und die Voraussetzungen der TA Luft hierzu eingehalten werden.

Neben Luftschadstoffen können auch Gerüche eine Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft bedingen.

Durch den Betrieb des gegenständlichen Biomasseheizkraftwerkes ist zunächst anzunehmen, dass Gerüche entstehen könnten. Grundsätzlich kann aufgrund der mit den Antragsunterlagen eingereichten Geruchsimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 12.12.2023 (Gutachten-Nr.: G220369-01) festgestellt werden, dass die durch die gegenständliche Anlage zu erwartende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Irrelevanzschwellen der TA Luft unterschreiten werden.

Basierend auf der Ausbreitungsrechnung kann für die nächstgelegene Wohnbebauung angenommen werden, dass die Geruchsbelastung durch das Biomasseheizkraftwerk maximal 0,2 % betragen wird. Die einschlägige Irrelevanzschwelle der TA Luft beträgt dabei 2 % und der grundsätzlich einzuhaltende Immissionswert nach TA Luft 10 %. Es ist folglich von einer deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzschwelle auszugehen. Die entstehenden Geruchsimmissionen sind folglich nicht geeignet nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Sie stellen folglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar.

### *Einwendung zum Thema Luftreinhaltung*

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen wurden zum Thema Luftreinhaltung Einwendungen vorgebracht.

Der Einwender bringt an, dass die Verbrennung von Abfällen anstatt einer Verwendung von einheitlichen Brennstoffen (Kohlenstaub) dem Minderungsgebot der TA Luft widerspreche.

Die TA Luft kennt an bestimmten Stellen (z.B. Nr. 5.2.7 TA Luft) ein Emissionsminderungsgebot, welches sich allerdings nur auf bestimmte Stoffe bezieht. Der Einwender bezieht sich hier allerdings nicht auf die Minderung von Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, sondern auf die Bevorzugung eines Brennstoffes gegenüber einem anderen.

Ein grundsätzliches Minderungsgebot, das die Auswahlentscheidung zwischen zwei zulässigen Brennstoffen (hier konkret Braunkohle und Altholz der Kategorie A I und A II) zugunsten des emissionsärmeren Brennstoffes oder des Brennstoffes ohne Abfalleigenschaft erforderlich macht, ist in der TA Luft nicht verankert.

Auch in den übrigen einschlägigen rechtlichen Vorschriften zur Luftreinhaltung wie der 44. BImSchV, 1. BImSchV oder dem BImSchG ist ein solches Minderungsgebot nicht ersichtlich. Die TA Luft kennt hingegen an diversen Stellen Emissionsminderungstechniken, welche insbesondere beim Überschreiten von Emissionsbegrenzungen nach der TA Luft ausschlaggebend sind. Wie bereits in den vorstehenden Ausführungen dargestellt, kann für die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe angenommen werden, dass die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft bei bestimmungsgemäßem Betrieb sicher unterschritten werden. Grundlegende zusätzliche Minderungstechniken sind hier demnach nicht von vornherein für eine Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Für die jeweils verwendeten Brennstoffe werden unterschiedliche Voraussetzungen und einzuhaltende Grenzwerte vorgesehen. Da es sich bei der TA Luft um eine reine Verwaltungsvorschrift handelt, gilt diese nicht automatisch und ist entsprechend im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Die für die Anlage einschlägigen Grenzwerte wurden hier vorliegend unter Punkt II. und dort unter 4. Immissionsschutz zur Anwendung gebracht und sind demnach beim Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Hier einschlägig war allerdings die konkretere und damit anzuwendende 44. BImSchV.

Nr. 3.1 der TA Luft sieht zudem vor, dass eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG nur zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist. Wie bereits vorstehend ausgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Sachverhalt die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen.

Es kann basierend auf den eingereichten Antragsunterlagen und den Gutachten und Prüfergebnissen festgestellt werden, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der gegenständlichen Anlage die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der 44. BImSchV voraussichtlich eingehalten werden. Hierzu dienen auch die unter Punkt II. und dort 4. Immissionsschutz festgeschriebenen Nebenbestimmungen. Hier wird insbesondere die Überwachung der von der Anlage ausgehenden Emissionen näher festgelegt. Sollte sich nach Inbetriebnahme im Rahmen der wiederkehrenden Messungen und deren Prüfung durch die Überwachungsbehörde ergeben, dass Grenzwerte der einschlägigen rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden, stehen der zuständigen Behörde die entsprechenden Regulierungsmöglichkeiten offen. Insbesondere können nach § 17 BImSchG in diesem Falle nachträgliche Anordnungen getroffen werden, um die Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung sicherzustellen.

Insgesamt kann folglich festgestellt werden, dass durch den Betrieb der gegenständlichen Anlage davon auszugehen ist, dass die von der Anlage zu erwartenden Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft nicht geeignet sind nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Sie stellen folglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgeschriebenen Nebenbestimmungen stellen darüber hinaus sicher, dass die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

### **2.2.2 Lärmschutz**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BImSchG können auch Geräusche als Immissionen und somit grundsätzlich als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen betrachtet werden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes entstehen grundsätzlich Geräusche. Insbesondere ist durch den mit der Anlage verbundenen Fahrverkehr anzunehmen, dass Geräusche entstehen werden. Der Fahrverkehr wird maßgeblich durch die Anlieferung von Brennstoff, Harnstoff und Natriumcarbonat als auch den Abtransport von Rostasche, Zyklonasche und Filterasche bedingt. Zudem ist auch mit den jeweiligen Vorgängen verbundenen Be- und Entladetätigkeiten sowie Rangiertätigkeiten auf dem Betriebsgelände mit dem Entstehen von Geräuschen zu rechnen. Auch ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Biomassefeuerungsanlage und ihrer Nebeneinrichtungen und Anlagenteile selbst Geräusche ausgehen werden. Es ist allerdings auch zu beachten, dass die bisher am Standort zur Versorgung der Fa. A & L Tierfrischmehl Produktions GmbH betriebene Kohlestaubfeuerung außer Betrieb genommen wurde und die damit verbundenen Lärmimmissionen demnach hier nicht als Vorbelastung zu beachten sind. Die gegenständliche Anlage soll als Ersatz für die vormalige Kohlestaubfeuerung künftig die A & L Tierfrischmehl Produktions GmbH mit Prozessdampf versorgen.

Bei Betrachtung der insgesamt von der Anlage und den damit verbundenen Geräuschquellen ausgehenden Geräuschen und der am Betriebsstandort vorherrschenden Vorbelastung kann angenommen werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Beurteilungspegel erwartbar sind:

| Nr. | Bezeichnung           | Immissionsrichtwerte nach<br>TA Lärm in dB(A) |       | Beurteilungspegel in<br>dB(A) |       |
|-----|-----------------------|-----------------------------------------------|-------|-------------------------------|-------|
|     |                       | Tag                                           | Nacht | Tag                           | Nacht |
| I01 | Steinfelder Str. 17   | 60                                            | 45    | 33                            | 27    |
| I02 | Moorhäuser Str. 55    | 60                                            | 45    | 28                            | 23    |
| I03 | Berkenhoerster Damm 3 | 60                                            | 45    | 24                            | 20    |
| I04 | Wasserbergdamm 11     | 60                                            | 45    | 26                            | 22    |

Basierend auf der mit den Antragsunterlagen eingereichten Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.12.2023 (Bericht-Nr.: M220369-01) kann allerdings angenommen werden, dass an den einschlägigen Immissionsorten die Grenzwerte der TA Lärm zuverlässig unterschritten werden. Es ist demnach nicht damit zu rechnen, dass durch den Betrieb der gegenständlichen Anlage Geräusche entstehen könnten, die geeignet sind nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen und somit Immissionen und damit schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgeschriebenen Nebenbestimmungen stellen die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Lärmschutz zudem flankierend sicher.

### 2.2.3 Energieeffizienz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Anhand der eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die Anlage so betreiben wird, dass Energie sowohl sparsam, als auch effizient eingesetzt wird.



#### **2.2.4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

Zudem ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dann zu erteilen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die rechtlichen Vorschriften und Maßgaben des Arbeitsschutzes sind grundsätzlich direkt anwendbar. Die hier einschlägigen rechtlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz werden bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage eingehalten.

Zudem werden die Arbeitnehmenden in Bezug auf die für die Anlage einschlägigen Bedienungs- und Wartungsvorschriften, besondere Maßnahmen bei Schadensfällen und Unfällen systematisch ausgebildet und unterwiesen. Im Bedarfsfall wird auch eine Schulung durch Komponentenhersteller durchgeführt. Weiter wird außerdem jedem Beschäftigten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung arbeitsplatzbezogen zur Verfügung gestellt. Auch werden die notwendigen Anforderungen an die jeweiligen Arbeitsplätze vor allem in Bezug auf Raumtemperaturen, Beleuchtung, Lärm, Lüftung und Sozialräume eingehalten. Auch wird bei der Planung zum Betrieb der Anlage dafür Sorge getragen, dass die erforderlichen Rettungswege, Türen und Tore entsprechend ausreichend und nach den einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen ausgestaltet werden. Auch für den Schutz der Mitarbeitenden vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie vor Entstehungsbränden wird Sorge durch die Antragstellerin getragen.

Auch die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens in Bezug auf sicherheitstechnische Belange ist gegeben. Gegenteiliges kann aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der Prüfergebnisse nicht festgestellt werden.

Für den Betrieb der Dampfkesselanlage als Betriebseinheit wurde eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV beantragt. Über den Antrag war aufgrund des § 13 BImSchG im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu entscheiden.

Im Zeitpunkt dieser Entscheidung liegen die Voraussetzungen des § 18 BetrSichV zur Erlaubnis des Betriebs der Dampfkesselanlage vor. Der erforderliche Prüfbericht der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG liegt vor, in dem grundsätzlich festgestellt wird, dass der beantragte Dampfkessel hinsichtlich der Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entspricht. Basierend auf diesem Prüfbericht sind nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 S. 5 BetrSichV erfüllt, wonach nach § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen und in diese Genehmigung einzukonzentrieren war. Die unter Punkt II. dieser Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen in Bezug auf die Betriebssicherheit, insbesondere die aufschiebende Bedingung unter 1.2 stellen zudem die Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf die Betriebssicherheit ergänzend sicher. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf demnach erst erfolgen, wenn die nach § 15 BetrSichV erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt wurde und die dokumentierten Ergebnisse und Prüfberichte der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurden.

Zudem fällt die geplante Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich folglich um keinen Betriebsbereich.

Arbeitsschutzrechtliche Belange oder Belange in Bezug auf die Anlagensicherheit stehen dieser Genehmigung demnach nicht entgegen. Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen stellen zudem die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit sicher.

#### **2.2.5 Betriebseinstellung**

Der Betreiber der Anlage hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen und sich zu verpflichten, dass die dort genannten Voraussetzungen zur Betriebseinstellung eingehalten werden.

Durch die eingereichten Antragsunterlagen liegt diese Verpflichtung des Betreibers vor. Zudem sind die genannten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Antragsunterlagen ausreichend dargestellt.

### **2.2.6 Abfälle und Bodenschutz**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen und einer dienenden Nebeneinrichtung zur Lagerung von Abfällen. Zur thermischen Verwertung sollen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die der Altholzkategorie A I und A II zuzuordnen und damit als nicht gefährliche Abfälle einzustufen sind. Weitere Abfallarten zur Verwertung in der Anlage werden nicht beantragt und sind demnach nicht zugelassen.

Beim Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes fallen zudem Abfälle an. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass durch die thermische Verwertung von Altholz der Kategorie A I und A II Rost- und Kesselasche anfällt. Im Wesentlichen besteht die bei der gegenständlichen Anlage anfallende Rost- und Kesselasche aus Holzasche und einem geringen Anteil unverbranntem Material. Die entstehende Rost- und Kesselasche wird einem Nassentascher zugeführt und als Nassasche in einer Menge von etwa 3.731 t/a ausgetragen. Der entstehende Abfall ist der AVV 10 01 01 zuzuordnen und stellt damit einen nicht gefährlichen Abfall dar. Weiter ist durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes mit einem Anfall von Asche aus dem Zyklon und dem Gewebefilter zu rechnen. Der hier entstehende Abfall ist der AVV 10 01 03 zuzuordnen und stellt somit ebenfalls einen nicht gefährlichen Abfall dar. Die Zwischenlagerung der entstehenden Asche aus dem Zyklon und dem Gewebefilter erfolgt bis zur Abholung durch einen zertifizierten Fachbetrieb in einem Aschesilo. Insgesamt ist mit einer anfallenden Menge von 820 t/a Asche aus dem Zyklon und Gewebefilter zu rechnen.

Bei gesamter Betrachtung der im Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes anfallenden Abfälle kann angenommen werden, dass mit einer Menge an etwa 4.551 t/a nicht gefährlicher Abfälle in Form von Asche zu rechnen ist. Die anfallenden nicht gefährlichen Abfälle werden durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen über die hierfür vorgesehenen Wege der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung zugeführt. Die entsprechenden Nachweise über die Entsorgungswege zu den AVV 10 01 01 und 10 01 03 sind in den Antragsunterlagen entsprechend vorhanden.

Insgesamt kann demnach festgestellt werden, dass die durch die Errichtung und den Betrieb des beantragten Biomasseheizkraftwerkes zu erwartenden nicht vermeidbaren Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verwertet und die nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

#### *Einwendungen zum Thema Abfälle*

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden zudem die folgenden Punkte konkret zum Thema der beantragten Abfälle durch Einwender vorgebracht:

Zum einen könne die Antragstellerin nicht glaubhaft darstellen, wie eine Kontrolle der angelieferten Brennstoffe erfolgen soll damit nur Altholz der Kategorien A I und A II eingesetzt wird.

Beantragt wurde ausschließlich der Einsatz von Altholz der Kategorie A I und A II im Sinne der AltholzV und wird entsprechend dem Tenor dieses Bescheides auch nur in diesem Umfang genehmigt. In den eingereichten Antragsunterlagen finden sich grundsätzlich keine durch die Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen für eine entsprechende Kontrolle der Brennstoffe.

Durch die Aufnahme der unter Punkt II. und dort 6. Abfälle und Bodenschutz aufgeführten Nebenbestimmungen wurde diesem Umstand durch die Genehmigungsbehörde entsprechend Sorge getragen. Es sind die entsprechend einschlägigen Vorschriften der AltholzV einzuhalten. Die AltholzV sieht hier insbesondere in § 7 i. V. m. Anhang V entsprechende Regelungen zur Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung vor. Mit ergänzender Festsetzung dieser Vorschriften in diesem Genehmigungsbescheid kann im gegenständlichen Genehmigungsverfahren davon ausgegangen werden, dass die Beprobung der eingesetzten Brennstoffe entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an diese erfolgt. Andernfalls ist bei Nichteinhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides auch auf die §§ 21 und 62 BImSchG sowie § 13 AltholzV abzustellen.

Weiter wird durch den Einwender angeführt, dass die Geschäftsführung der Antragstellerin Teil eines Netzwerkes von Firmen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle in Warschau, Polen sei. Eine Einhaltung und Kontrolle der Anlieferung entsprechend dem Abfallverbringengesetz werde von der Antragstellerin nicht plausibel nachgewiesen.

Grundlegende unternehmerische Strukturen eines Antragstellers sind zunächst nicht als zu prüfende Genehmigungsvoraussetzung für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zu betrachten. Bei der hier erteilten Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG handelt es sich um eine rein anlagenbezogene Genehmigung. Zu einer entsprechend der Einwendung aktuellen unternehmerischen Tätigkeit der Antragstellerin liegen der Genehmigungsbehörde keine belastbaren Informationen vor. Diese wären im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit allerdings ohnehin nicht zu berücksichtigen.

Die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen für eine Anlage sind allerdings grundsätzlich einzuhalten. Soweit die Vorschriften des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) bei der Annahme von Altholz der Kategorie A I und A II am Betriebsstandort einschlägig sind, ist die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften durch die zuständige Behörde nach §§ 11, 12 i. V. m. § 14 AbfVerbrG durchzuführen. Es ist zunächst anzunehmen, dass die Herkunft des zur Verwertung eingesetzten Altholzes der Kategorien A I und A II variieren kann. Sollte bei der variierenden Herkunft der Anwendungsbereich nach § 1 AbfVerbrG eröffnet sein, sind die entsprechenden Vorschriften des AbfVerbrG sowohl bei der Verbringung, als auch der Verwertung der betroffenen Abfälle zu beachten und einzuhalten. Da es sich bei dem AbfVerbrG um geltendes Bundesrecht handelt, sind die Vorschriften folglich direkt anzuwenden und auch durch die Antragstellerin direkt zu beachten und müssen nicht erst durch Aufnahme mittels Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid zur Anwendung gebracht werden. Sollte sich im Rahmen der Kontrolle nach dem AbfVerbrG ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften nicht eingehalten wurden, trifft die zuständige Behörde die entsprechenden Maßnahmen. Auf die §§ 18, 18a und 18b AbfVerbrG wird an dieser Stelle hingewiesen.

Grundsätzlich ist aber auch hier festzuhalten, dass weder Annahme und Lagerung, noch Verwertung von gefährlichen Abfällen mit diesem Bescheid genehmigt werden. Eine entsprechende Kontrolle der angenommenen und eingesetzten Abfälle wird, wie ebenfalls dargestellt, entsprechend durch geltendes Recht und zusätzliche Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Punkt II. und dort 6. Abfälle und Bodenschutz gefordert. Bei Lagerung und Verwertung anderer als der mit diesem Bescheid genehmigten Abfälle sind durch die zuständige Überwachungsbehörde die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Auch bodenschutzrechtliche Belange stehen der Genehmigung nicht entgegen. Insgesamt kann demnach festgestellt werden, dass abfall- und bodenschutzrechtliche Belange der beantragten Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlage nicht entgegenstehen. Durch die unter Punkt II. dieser Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen wird die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Bezug auf Abfälle und Bodenschutz zudem zusätzlich sichergestellt.

### **2.2.7 Wasserschutz**

Grundlegende wasserschutzrechtliche Belange stehen dem gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abwasser werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufgefangen und in den Ablauf der Kläranlage der Fa. A & L Tierfrischmehl Produktions GmbH eingebunden und dort behandelt und entsprechend der geltenden und genehmigten Bedingungen eingeleitet. Da die gegenständliche Anlage als Ersatz für ein bislang betriebenes Kohlekraftwerk errichtet und betrieben werden soll und die dort anfallenden Prozessabwasser aufgrund der Stilllegung dieser Anlage nicht weiter anfallen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine erhebliche Erhöhung der Abwasser am Betriebsstandort durch die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes bedingt wird.

Durch den Betrieb der Anlage wird zudem die Lagerung wassergefährdender Stoffe am Betriebsort erforderlich. Die hierfür vorgesehenen Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe sowie beim grundsätzlichen Umgang mit diesen Stoffen werden die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) eingehalten.

Insgesamt ist demnach anzunehmen, dass dem gegenständlichen Vorhaben bei Einhaltung der unter Punkt II. dieser Genehmigung festgeschriebenen Nebenbestimmungen, keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf den Wasserschutz entgegenstehen. Der unter Punkt III. aufgeführte Hinweis zu der Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 WHG ist zu beachten.

### **2.2.8 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch die Stadt Diepholz geprüft und bejaht. Ebenso wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB durch die Stadt Diepholz erteilt.

Das Betriebsgrundstück befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Unter Einhaltung der unter Punkt 1.3 dieser Genehmigung aufgeführten aufschiebenden Bedingung kann die Erschließung des Vorhabens als gesichert angesehen werden. Maßgeblich hierfür ist der entsprechende Ausbau der Straße „Im Moore“ auf die Belastungsklasse Bk RSto. Zudem ist in diesem Rahmen die Breite der Straße für Begegnungsverkehr auf 6,50 m - 7,00 m zu erhöhen. Aufgrund der bereits vorliegenden vertraglichen Regelungen zwischen der Antragstellerin und der GePro Geflügel-Protein Vertriebs-Geschäftsführungsgesellschaft mbH & Co. KG zur Nutzung der Straße und zum Ausbau der Straße durch die Fa. GePro kann die Erschließung des Vorhabens der Bio-Energie Diepholz GmbH & Co. KG folglich gemäß § 4 Abs. 2 NBauO als gesichert angesehen werden. Maßgeblich für die positive Stellungnahme der Stadt Diepholz hierzu war auch das bereits eingeleitete Verkaufs- und Entwidmungsverfahren zwischen der Stadt Diepholz und der Fa. GePro.

### **2.2.9 Bauordnung und Brandschutz**

Das geplante Vorhaben unterliegt nach § 63 NBauO der Baugenehmigungspflicht. Bauordnungsrechtliche oder brandschutztechnische Belange stehen bei Einhaltung der unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dem gegenständlichen Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

Die damit erforderliche Baugenehmigung konnte somit erteilt und in diese Genehmigung einkonzentriert werden.

### **2.2.10 Natur und Landschaft**

Eine Befreiung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) war nicht erforderlich. Es waren keine anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der gegenständlichen Anlage zum ca. 320 m entfernten FFH-Gebiet „Diepholzer Moor“ (DE 3315-331) konnte eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb durch eine überschlägige Prüfung zu ermitteln war, ob die potentiellen Beeinträchtigungen erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen NATURA 2000-Gebietes haben könnten.

Basierend auf der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung gemäß § 34 BNatSchG der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.02.2025 (Projekt-Nr.: P220369UM.4204DD1) kann angenommen werden, dass die potentiellen Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes entstehen könnten, keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Diepholzer Moor“ (DE 3315-331) hervorrufen werden. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass die Irrelevanzschwellen für die Luftkonzentration von NH<sub>3</sub> und NO<sub>x</sub> im FFH-Gebiet auch bei Betrieb der gegenständlichen Anlage deutlich unterschritten werden. Weiter ist festzustellen, dass das betroffene FFH-Gebiet außerhalb der Einwirkbereiche für Stickstoff- und Säuredepositionen liegt.

Die durch die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes entstehenden Eingriffe in Bezug auf Natur und Landschaft sind in den Antragsunterlagen hinreichend dargestellt. Ebenso wurden mit den Antragsunterlagen eine Landschaftsökologische Erhebung der BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR aus September 2023 (Projekt-Nr.: 22.29f), ein Artenschutzfachbeitrag der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.02.2025 (Projekt-Nr.: P220369UM.4204.DD1) sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 22.07.2025 (Projekt-Nr.: P220369UM.4204.DD1) eingereicht. Hier wurden neben den durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu erwartenden Auswirkungen für Natur und Landschaft ebenfalls entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die durch die Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend geeignet sind, die Auswirkungen für Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen. Insbesondere können aufgrund der Antragsunterlagen und der enthaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gemeinsam mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurde ein Antrag zur Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG gestellt. Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der darin beschriebenen und vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kann bei Umsetzung dieser angenommen werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Waldumwandlung vorliegen. Die Genehmigung konnte folglich erteilt und nach § 13 BImSchG in diese Genehmigung einkonzentriert werden.

Naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Bedenken bestehen gegen das antragsgegenständliche Vorhaben unter Einhaltung der unter Punkt II. dieser Genehmigung aufgestellten Nebenbestimmungen folglich grundsätzlich nicht.

### **2.2.11 Ausgangszustandsbericht**

Gemäß § 10 Abs. 1 a S. 1 BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt eine IED-Anlage zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Die Behörde kann gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand nachgereicht werden kann.

Bei der Entscheidung der Genehmigungsbehörde, die Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes zuzulassen, ist dieser ein Entschließungsermessen einzuräumen. Der Zweck der Ermächtigung sowie die Grenzen des Ermessens wurden bei der hier getroffenen Entscheidung, die Nachreichung zuzulassen, eingehalten.

Die Zulassung des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes war geeignet. Die steht dem Zweck der Ermächtigung nicht im Wege. Zudem war sie auch erforderlich. Hier war insbesondere kein gleich geeignetes, milderer Mittel ersichtlich. Letztlich ist die Entscheidung zur Zulassung der Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes auch angemessen. Die Vorteile der Begünstigten überwiegen hier nicht unverhältnismäßig gegenüber den Nachteilen für die Allgemeinheit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde folglich eingehalten.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann der Ausgangszustandsbericht unter den unter Punkt II. dieser Genehmigung aufgeführten Voraussetzungen nachgereicht werden.

### **2.2.12 Festgesetzte Nebenbestimmungen**

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, sofern diese erforderlich sind, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eben dieser Genehmigungsvoraussetzungen. Sie beruhen auf § 12 BImSchG und den fachrechtlichen Ermächtigungen der nach § 13 BImSchG einkonzentrierten behördlichen Entscheidungen.

Die Entscheidung zum Aufstellen von Nebenbestimmungen steht im Entschließungsermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Grenzen des Ermessens wurden eingehalten sowie der Zweck der Ermächtigung. Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt.

### **2.2.13 Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 12 Abs. 2 a S. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

Bei dem hier aufgenommenen Auflagenvorbehalt handelt es sich um einen Detaillierungsvorbehalt in Bezug auf die mit dieser Genehmigung erteilten Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie die Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann angenommen werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG eingehalten werden.

Es sollen lediglich die bereits in diesem Bescheid getroffenen Anforderungen zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV sowie die Anforderungen zur Beibringung des Ausgangszustandsberichtes in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher konkretisiert werden. Zur Entscheidung über die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV und die Zulassung der Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter den Punkten 2.2.4 und 2.2.11 dieses Bescheides verwiesen.

Auch die Entscheidung zur Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes steht im behördlichen Ermessen. Der Zweck der Norm wurde gewahrt, sowie die Grenzen des Ermessens eingehalten.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes ist geeignet, erforderlich und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde eingehalten.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 06.10.2025 gegenüber der Genehmigungsbehörde erteilt.

### **2.2.14 Sicherheitsleistung**

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage festgesetzte Sicherheitsleistung ist erforderlich, um die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgte anhand der Entsorgungskosten der beantragten Abfallarten und ihrer entsprechenden Lagermengen und beinhaltet somit die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme.

### **2.2.15 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung ist zu erteilen.

## **V. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrage

■

Anlage 1

Antragsunterlagen

| Abschnitt 1        |                                                                                                                                  | Blatt |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.1                | Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)                                   | 6     |
| 1.2                | Kurzbeschreibung                                                                                                                 | 4     |
| 1.3                | Sonstiges                                                                                                                        | 81    |
|                    |                                                                                                                                  |       |
| <b>Abschnitt 2</b> | <b>Lagepläne</b>                                                                                                                 |       |
| 2.1                | Topographische Karte 1 : 25.000                                                                                                  | -     |
| 2.2                | Amtliche Karte 1 : 5.000                                                                                                         | 2     |
| 2.3                | Liegenschaftskarte                                                                                                               | 2     |
| 2.3.1              | Flurstücknachweis                                                                                                                | 2     |
| 2.4                | Werkslage- und Gebäudeplan                                                                                                       | 1     |
| 2.5                | Auszug aus gültigem Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB                                                            | -     |
| 2.6                | Sonstiges                                                                                                                        | -     |
|                    |                                                                                                                                  |       |
| <b>Abschnitt 3</b> | <b>Anlage und Betrieb</b>                                                                                                        |       |
| 3.1                | Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren    | 23    |
| 3.2                | Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien                                                                                  | 3     |
| 3.3                | Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht                                                          | 1     |
| 3.4                | Betriebsgebäude Maschinen, Apparate, Behälter                                                                                    | 5     |
| 3.5                | Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen incl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen                  | 5     |
| 3.5.1              | Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe                                                                                  | 167   |
| 3.6                | Maschinenaufstellungspläne                                                                                                       | 3     |
| 3.7                | Maschinenzeichnungen                                                                                                             | 1     |
| 3.8                | Fließbilder                                                                                                                      | 1     |
| 3.8.1              | Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628                                                                     | 2     |
| 3.8.2              | Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628                                                                                        | 2     |
| 3.8.3              | Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild (R+I)                                                                                    | -     |
| 3.9                | Sonstiges                                                                                                                        | -     |
|                    |                                                                                                                                  |       |
| <b>Abschnitt 4</b> | <b>Emissionen</b>                                                                                                                |       |
| 4.1                | Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden | 5     |
| 4.2                | Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen                  | 2     |
| 4.3                | Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen                   | 1     |
| 4.4                | Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen                          | 2     |
| 4.5                | Betriebszustand und Schallemissionen                                                                                             | 2     |
| 4.6                | Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen                                                                                   | 1     |
| 4.7                | Sonstige Emissionen                                                                                                              | 3     |



## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

|                    |                                                                                                                                                                                          |     |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4.8                | Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen                                                                                                                                   | 2   |
| 4.9                | Emissionsgenehmigung gemäß TEHG                                                                                                                                                          | 3   |
| 4.10               | Sonstiges                                                                                                                                                                                | 304 |
|                    |                                                                                                                                                                                          |     |
| <b>Abschnitt 5</b> | <b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>                                                                                                                   |     |
| 5.1                | Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen | 7   |
| 5.2                | Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme                                                                                                                       | 1   |
| 5.3                | Zeichnungen Abluft-/ Abgasreinigungssystem                                                                                                                                               | 1   |
| 5.4                | Abluft-/Abgasreinigung                                                                                                                                                                   | 5   |
| 5.5                | Sonstiges                                                                                                                                                                                | -   |
|                    |                                                                                                                                                                                          |     |
| <b>Abschnitt 6</b> | <b>Anlagensicherheit</b>                                                                                                                                                                 |     |
| 6.1                | Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)                                                                                                                                      | 17  |
| 6.2                | Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen                                                                                           | -   |
| 6.2.1              | Konzept zur Verhinderung von Störfällen                                                                                                                                                  | -   |
| 6.2.2              | Ausbreitungsbetrachtungen                                                                                                                                                                | -   |
| 6.2.3              | Information der Öffentlichkeit                                                                                                                                                           | -   |
| 6.2.4              | Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan                                                                                                                                     | -   |
| 6.3                | Sicherheitsbericht                                                                                                                                                                       | -   |
| 6.3.1              | Weitergehende Information der Öffentlichkeit                                                                                                                                             | -   |
| 6.4                | Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen                                    | 12  |
| 6.5                | Sonstiges                                                                                                                                                                                | -   |
|                    |                                                                                                                                                                                          |     |
| <b>Abschnitt 7</b> | <b>Arbeitsschutz</b>                                                                                                                                                                     |     |
| 7.1                | Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz                                                                                                                                                  | 7   |
| 7.2                | Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen                                                                                                                                                | 1   |
| 7.3                | Explosionsschutz, Zonenplan                                                                                                                                                              | -   |
| 7.4                | Sonstiges                                                                                                                                                                                | 44  |
|                    |                                                                                                                                                                                          |     |
| <b>Abschnitt 8</b> | <b>Betriebseinstellung</b>                                                                                                                                                               |     |
| 8.1                | Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)                                                                                                          | 2   |
| 8.2                | Sonstiges                                                                                                                                                                                | -   |
|                    |                                                                                                                                                                                          |     |
| <b>Abschnitt 9</b> | <b>Abfälle</b>                                                                                                                                                                           |     |
| 9.1                | Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen                                                                                                           | 1   |
| 9.2                | Angaben zum Entsorgungsweg                                                                                                                                                               | 9   |
| 9.3                | Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog                                                                                                                                          | 2   |
| 9.4                | Ermittlung der Entsorgungskosten                                                                                                                                                         | 3   |
| 9.5                | Maßnahmen zur Abfallvermeidung                                                                                                                                                           | 3   |
| 9.6                | Sonstiges                                                                                                                                                                                | -   |
|                    |                                                                                                                                                                                          |     |

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

|                      |                                                                                                                                          |    |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Abschnitt 10</b>  | <b>Abwasser</b>                                                                                                                          |    |
| 10.1                 | Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft                                                                                                | 3  |
| 10.2                 | Entwässerungsplan                                                                                                                        | 1  |
| 10.3                 | Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge                                                                                             | 6  |
| 10.4                 | Angaben zu gehandhabten Stoffen                                                                                                          | 3  |
| 10.5                 | Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser                                                                                                    | 2  |
| 10.6                 | Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme                                                                                             | -  |
| 10.7                 | Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung                                                                  | -  |
| 10.8                 | Abwassertechnisches Fließbild                                                                                                            | 2  |
| 10.9                 | Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers                                                                                       | -  |
| 10.10                | Abwasserbehandlung                                                                                                                       | -  |
| 10.11                | Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung                                                                                           | -  |
| 10.12                | Niederschlagsentwässerung                                                                                                                | 1  |
| 10.13                | Sonstiges                                                                                                                                | -  |
|                      |                                                                                                                                          |    |
| <b>Abschnitt 11:</b> | <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>                                                                                             |    |
| 11.1                 | Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird                                                              | 1  |
| 11.2                 | Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe / Gemische                                                                        | 15 |
| 11.3                 | Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische                                                                            | 1  |
| 11.4                 | Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / Gemische                                                           | -  |
| 11.5                 | Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)                                                  | 5  |
| 11.6                 | Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe / Gemische                                                                   | 12 |
| 11.7                 | Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen) | -  |
| 11.8                 | Sonstiges                                                                                                                                | 2  |
|                      |                                                                                                                                          |    |
| <b>Abschnitt 12</b>  | <b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>                                                                                        |    |
| 12.1                 | Antragsformular für den baulichen Teil                                                                                                   | 4  |
| 12.2                 | Lagepläne                                                                                                                                | 2  |
| 12.3                 | Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)                                                                                         | 17 |
| 12.4                 | Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung                                                                                                    | 6  |
| 12.5                 | Berechnungen / Nachweise                                                                                                                 | 1  |
| 12.5.1               | Berechnung des Bruttonauminhaltes                                                                                                        | 2  |
| 12.5.2               | Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl                                                                                            | 1  |
| 12.5.3               | Berechnung der Vollgeschosse                                                                                                             | 1  |
| 12.5.4               | Nachweis der notwendigen Einstellplätze                                                                                                  | 2  |
| 12.6                 | Bautechnische Nachweise                                                                                                                  | 1  |
| 12.6.1               | Nachweis der Standsicherheit                                                                                                             | 1  |
| 12.6.2               | Ausführungszeichnungen                                                                                                                   | 1  |
| 12.6.3               | Nachweis der Feuerwiderstandsdauer                                                                                                       | 1  |
| 12.6.4               | Nachweis zum Brandschutz                                                                                                                 | 40 |
| 12.7                 | Sonstige Fachgutachten, Nachweise                                                                                                        | 85 |
| 12.8                 | Weitere wichtige Dokumente                                                                                                               | 1  |
| 12.8.1               | Bauvorlagenberechtigung                                                                                                                  | 4  |

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

|                     |                                                                                                     |     |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 12.8.2              | Vollmacht                                                                                           | 1   |
| 12.8.3              | Erklärung der Anerkennung nach § 33 BauGB                                                           | 1   |
| 12.9                | Sonstiges                                                                                           | 1   |
|                     |                                                                                                     |     |
| <b>Abschnitt 13</b> | <b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>                                                            |     |
| 13.1                | Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz  | 3   |
| 13.2                | Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben:                                                 | 1   |
| 13.3                | Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen                                                | 37  |
| 13.4                | Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL                                     | 50  |
| 13.5                | Sonstiges                                                                                           | 309 |
|                     |                                                                                                     |     |
| <b>Abschnitt 14</b> | <b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>                                                          |     |
| 14.1                | Klärung des UVP-Erfordernisses                                                                      | 1   |
| 14.2                | Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | -   |
| 14.3                | Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG                 | 2   |
| 14.3a               | UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung                                                                  | -   |
| 14.3b               | Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG                                  | 7   |
| 14.4                | Sonstiges                                                                                           | 61  |
|                     |                                                                                                     |     |
| <b>15</b>           | <b>Chemikaliensicherheit</b>                                                                        |     |
| 15.1                | REACH-Pflichten                                                                                     | -   |
| 15.2                | Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe                                                             | -   |
| 15.3                | Sonstiges                                                                                           | -   |
|                     |                                                                                                     |     |
| <b>16</b>           | <b>Anlagespezifische Antragunterlagen</b>                                                           |     |
| 16.1.1              | Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen                                                           | -   |
| 16.1.2              | Windenergieanlagen: Raumordnung / Zielabweichung / Regionalplanung                                  | -   |
| 16.1.3              | Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen                                                | -   |
| 16.1.4              | Standortsicherheit                                                                                  | -   |
| 16.1.5              | Anlagenwartung                                                                                      | -   |
| 16.1.6              | Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche                                                          | -   |
| 16.1.7              | Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen                                                             | -   |
| 16.1.8              | Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)                                | -   |
| 16.2                | Privilegierte Anlagen                                                                               | -   |
| 16.3                | Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV                                                        | 2   |
|                     |                                                                                                     |     |
| <b>Abschnitt 17</b> | <b>Sonstige Unterlagen</b>                                                                          |     |
| 17.1                | Sonstige Unterlagen                                                                                 | -   |